

12. 1. Unterliegt der schuldrechtliche, auf die Begründung einer Kohlenabbaugerechtigkeit gerichtete Vertrag der Grunderwerbssteuer?

2. Wann erlangt ein Kohlenabbaurecht in den preussischen, vormalig sächsischen Landesteilen, in denen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 galt, die Natur einer selbständigen, den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten Gerechtigkeit?

Preuß. Stempelsteuerges. v. 16. März 1924 Tariffst. 32.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1927 i. S. Bergbauges. m. b. H. (Rl.) w. Preuß. Staat (Besl.). VI 241/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin nahm am 31. März 1924 in notarieller Verhandlung die Angebote des Landwirts St. in B. und des Restgutsbesizers Gr. in Sch. vom 12. März und 5. September 1923 zum Kauf des Kohlenabbaurechts an bestimmten ihnen gehörigen Grundstücken an. Zu den beiden Urkunden wurde der Urkundenstempel von 3 *GM* gelöst. Das Finanzamt verlangte aber auf Grund der Tariffstelle 32c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 16. März 1924 (RG. S. 139) die Besteuerung der beiden Verträge mit dem  $\frac{2}{3}$ prozentigen Landesstempel. Der Stempelbetrag von zusammen 328 *GM* wurde von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlt und wird mit der jetzigen Klage zurückverlangt. Das Landgericht entsprach dem Klageantrag, das Kammergericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision rügt unrichtige Anwendung der Tariffstelle 32c des Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 16. März 1924.

Die Tariffstelle lautet:

„Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge, insoweit nicht besondere Tariffstellen zur Anwendung kommen oder die Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbssteuergesetz oder dem Kapitalverkehrssteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn sie betreffen:

- a) (fällt aus)
- b) außerhalb des Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendasselbst befindliche bewegliche Sachen, insoweit sie Zubehör der ersteren sind und mit diesen zusammen veräußert werden, Steuerfuß 3 M,
- c) andere Gegenstände aller Art, Steuerfuß  $\frac{2}{3}$  v. F."

Die frühere Tarifposition 32a, die dahin lautete:

„im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte“

ist durch das Reichs-Grunderwerbssteuergesetz und Art. 2 des preussischen Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes usw. vom 25. Juli 1923 (GS. S. 341) in Fortfall gekommen. Zur Zeit der Beurkundung der fraglichen Verträge unterlagen daher Veräußerungsgeschäfte, die im Inland gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte betrafen, in Preußen nicht mehr der Besteuerung.

Unstreitig besteht für die beiden Verträge keine Steuerpflicht aus dem Grunderwerbs- und dem Kapitalverkehrssteuergesetz. Die Reichssteuerpflicht aus dem Grunderwerbssteuergesetz würde aber bestehen, wenn die veräußerten Kohlenabbaurechte zur Zeit der Veräußerung den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete Rechte gewesen wären (§ 2 GrEStG. vom 12. September 1919, RGBl. S. 1617). Unter der gleichen Voraussetzung wären sie auch unter die frühere Tarifstelle 32a PrStStG. gefallen.

Nun hat zwar der erkennende, vormalig als der VII. bezeichnete Senat in den Entscheidungen vom 16. Mai 1905 (RGZ. Bd. 61 S. 1) und vom 7. November 1913 (RGZ. Bd. 84 S. 13) ausgesprochen, daß auch schon der schuldrechtliche, auf die Begründung eines Erbbaurechts oder eines Kohlenabbaurechts nach sächsischem Landesbergrecht abzielende Vertrag unter Position a der Tarifstelle 32 Preuß. StStG. vom 31. Juli 1895 und unter die gleichartige Tarifstelle 11a des damaligen Reichsstempelgesetzes falle. Dieser Rechtsstandpunkt, der darauf gegründet war, daß wirtschaftlich zwischen der Übertragung eines bereits bestehenden und der obligatorischen Begründung eines einer unbeweglichen Sache gleichgeachteten Rechts kein Unterschied zu machen sei, kann nicht aufrechterhalten werden. Der Senat schließt sich vielmehr dem in der Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 11 S. 137 vertretenen Standpunkt an,

daß es für die Erhebung der Grunderwerbssteuer lediglich darauf ankommt, ob das veräußerte Recht schon bei der Veräußerung im Rechtssinne ein einer unbeweglichen Sache gleichgeachtetes Recht war.

Es kann deshalb, wenn die hier veräußerten Kohlenabbaurechte keine Immobiliareigenschaft hatten, die Erwägung des Berufungsgerichts, gegen die sich die Revision in erster Linie wendet, außer Betracht bleiben, ob ein Recht, das früher unter Tariffstelle 32a gefallen wäre, jetzt nicht doch unter 32c fallen könne. Die hier fraglichen Kohlenabbaurechte waren nämlich zur Zeit ihrer Veräußerung keine den unbeweglichen Sachen gleichgeachteten Rechte. Die Grundstücke, auf denen diese Rechte bestellt worden sind, liegen in den Landesteilen, für welche das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 galt. In diesen Landesteilen unterliegen nach dem preussischen Gesetze vom 22. Februar 1869 (RG. S. 401) die Stein- und die Braunkohle lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers (§ 1). Nach § 2 das. in der Fassung des Art. 38 PrAG. z. BGB. kann das Recht zum Stein- und Braunkohlenbergbau vom Eigentum am Grundstück abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder für einen Dritten bestellt werden. Zur Bestellung einer selbständigen Gerechtigkeit ist nach § 3 des Art. 38 a. a. D. die Eintragung im Grundbuch erforderlich (vgl. auch RFG. Bd. 11 S. 137). Zur Zeit der hier in Frage stehenden Veräußerung war aber unstreitig noch keine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit begründet worden. Die veräußerten Kohlenabbaurechte standen daher unbeweglichen Sachen nicht gleich, würden also auch, wenn die Tariffstelle 32a noch bestände, nicht unter diese, sondern unter Tariffstelle 32c fallen. Der Stempel aus der letzteren Tariffstelle ist also mit Recht erhoben worden.